

II. Nachtrag zum Jagdgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 30. April 2014

Art. 5 Abs. 1: Hat die politische Gemeinde mehrere Reviere, benennt die zuständige Stelle des Kantons die eine Hälfte der Reviere als einheimische und die andere als auswärtige. Bei ungerader Revierzahl ist ~~sie in der Benennung des letzten Reviers frei~~ das letzte Revier in der Regel ein einheimisches.

Abschnitt II (Änderung des Landwirtschaftsgesetzes vom 21. Juni 2002):

Art. 18a Randtitel (neu): Beiträge des Kantons